

Zungsverhältnisse bezüglich des Bodens Dritter, die bisher unabhängig vom Eigentümer über die Räte der Kreise gestaltet wurden, in direkte Pachtverhältnisse umzuwandeln. Dazu sollen die Landpachtbeziehungen des BGB im Zusammenhang mit dem Anpassungsgesetz in Kraft gesetzt werden.

Das entscheidende Problem für den Übergang zur Marktwirtschaft ist die Wiederherstellung klarer Eigentumsrechte an Grund und Boden, ihres deutlichen Ausweises in den Grundbüchern. Vor allem muß dort Ordnung geschaffen werden, wo eingebrachte Flächen mit Gebäuden und Anlagen gebaut wurden und in der eingebrachten Form nicht mehr zur Verfügung stehen oder gar Dritten zur Errichtung von Eigenheimen, Kleingartenanlagen, sozialen oder kommunalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden.

Mit den im Gesetz geregelten Verfahren der Eigentumsfeststellung, das an das Verfahren der Flurordnung in der Bundesrepublik angepaßt ist, wird eine Lösung angestrebt, die den Interessen aller Beteiligten entspricht.

Da durch das Anpassungsgesetz nur einfache Fälle unmittelbar geregelt werden können, müßte das Flurbereinigungsgesetz gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Das vorliegende Gesetz kann natürlich nur eine grundsätzliche Orientierung auf die verschiedenen Möglichkeiten der Neuordnung der Landwirtschaft geben. Die konkrete Ausgestaltung in der Praxis hängt in entscheidendem Maße von der persönlichen Initiative der Genossenschafter als Eigentümer, von den Beschlüssen ihrer Vollversammlung und dem Engagement ihrer gewählten Vorstände ab. Das schließt ein, daß alle weitergehenden Fragen entsprechend dem Willen der Eigentümer in den Statuten zu regeln sind. Musterstatuten mit Gesetzeskraft wird es in Zukunft nicht mehr geben.

(Zwischenfrage)

Ich bin gleich am Ende und würde Sie bitten, so lange zu warten.

Das Anpassungsgesetz ist nur ein Teil eines neuen Agrarrechts. Dazu gehören weiterhin verfassungsrechtliche Regelungen zum Eigentum an land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden.

Die SPD-Fraktion bekennt sich einmütig zur Unverzichtbarkeit diesbezüglicher grundsätzlicher Feststellungen, wie sie im Entwurf einer Anlage X zum Staatsvertrag zum Ausdruck gebracht werden. Dazu kommt ferner ein Gesetz über die Übertragung volkseigener Flächen in das Eigentum von Genossenschaften und Einzelpersonen. Darauf wurde von dem Abgeordneten Maleuda schon hingewiesen. Wir unterstützen diesen Antrag, wir wissen aber, daß im Landwirtschaftsministerium ein entsprechender Entwurf fertiggestellt ist, der, so schnell es geht, in den gesetzgeberischen Apparat eingebracht werden muß. Dazu gehören ferner Regelungen über die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens der Land- und Forstwirtschaft als gesondertes Gesetz oder als eine Anlage zum Treuhandgesetz. Wir sind der Meinung, daß land- und forstwirtschaftliche Objekte eine gesonderte Treuhandanstalt oder eine Abteilung der Treuhandanstalt verlangen. Weiterhin geht es um ein Grundstücksverkehrsgesetz, ein Strukturförderungsgesetz und schließlich auch ein Gesetz über die Marktordnung. Wenn diese Gesetze vorliegen und greifen, bin ich sicher, daß uns der Anschluß unserer Landwirtschaft an die soziale Marktwirtschaft gelingen wird. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Danke schön, Herr Dr. Kauffold. Eine Zwischenfrage war angekündigt.

**Dr. Gies (CDU/DA):**

Herr Kollege Kauffold! Darf ich Sie nach Ihrem Verständnis von Marktwirtschaft fragen, wenn Sie das Unrecht der De-facto-

Enteignung, das Sie auch erwähnten, bei der Zwangskollektivierung ersetzen wollen durch Zwangsverpachtung, Zwangsnutzung und administrative Neuordnung der Fluren. Ich erinnere an die §§ 30, 31, 38 der Vorlage.

**Prof.Dr. Kauffold (SPD):**

Wir wollen gar nichts administrieren, Herr Abgeordneter, absolut nichts. Ich weiß auch nicht, wie Sie das aus diesen Paragraphen ersehen. Aber dieses Gesetz wird hier in 1. Lesung vorgestellt zu sehr komplizierten Sachverhalten. Die Fraktionen werden ja nacheinander sprechen, und die Vorschläge, die sie einbringen, werden Bestandteil der Arbeit des Landwirtschaftsausschusses werden.

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Gut, vielen Dank, Dr. Kauffold, für die Begründung des Gesetzes. Wir treten damit in die Aussprache ein. Das Präsidium hat folgende Reihenfolge festgelegt: PDS, DSU, Die Liberalen, Bündnis 90/Grüne, DBD/DFD und CDU/DA-Fraktion. Es beginnt, wie angekündigt, die Fraktion der PDS. Ich bitte den Abgeordneten Dr. Fritz Schumann, das Wort zu nehmen.

**Dr. Fritz Schumann für die Fraktion der PDS:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktion dffr PDS hält das vorgelegte Anpassungsgesetz für ein notwendiges und außerordentlich dringliches Dokument. Für das Gesetz sprechen vor allem drei Gründe: Erstens steckt es den juristischen Rahmen für die Herausbildung vielfältiger, der Marktwirtschaft entsprechenden Wirtschaftsformen im Bereich der Landwirtschaft ab.

Zweitens sichert es mit den vorgesehenen Möglichkeiten der Umwandlung einer LPG in eine eingetragene Genossenschaft auf Basis des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Wiederherstellung der Identität von Eignern und Produzenten, womit der Prozeß der Entfremdung von Eigentum mit all seinen Deformationen umgekehrt wird.

Drittens gibt das Gesetz praktikable Antworten auf viele Fragen, die gegenwärtig besonders in den Genossenschaften diskutiert werden und die dringend bearbeitet werden müssen.

Bevor ich auf einige konkrete Hinweise zum Gesetzentwurf eingehe, möchte ich hier feststellen, daß dieses Gesetz in untrennbarem Zusammenhang mit den ökonomischen Rahmenbedingungen, die die Anpassung an und den Übergang in die europäische Agrarwirtschaft regeln, steht. Für uns ergibt sich die Frage, ob tatsächlich die ökonomische Chancengleichheit aller Wirtschaftsformen gewährleistet ist. Wenn nicht, kann der vorliegende, gutgemeinte Gesetzentwurf das Gegenteil bewirken. Konkret meinen wir, daß das als Anlage X gemeinsam im Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft erarbeitete Papier zu Eigentum und Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden in irgendeiner Form zwischen beiden deutschen Regierungen vertraglich vereinbart werden muß, und nicht irgendwann, sondern im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag. Allein die Tatsache, daß zum einen im bisherigen Staatsvertrag die Bodenreform unerwähnt bleibt und - nun mag die Frage aus der SPD von heute vormittag von unserem Herrn Ministerpräsidenten als polemisch abgetan werden, für die Bevölkerung und für breite Kreise der Genossenschaftsbauern ist sie keinesfalls polemisch -

(Beifall)

zum anderen: daß der Staatsvertrag kein fünfjähriges Veräußerungsverbot von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden an Gebietsfremde enthält, von dem selbstverständlichen Gewerbestandorte im Sinne der Anlage IX ausgenommen sind, läßt weder den sich wandelnden Genossenschaften noch neu entstehenden bäuerlichen und gärtnerischen Einzelwirtschaft-